



# Hygieneplan Alber-Schweitzer -Schule

Stand 11/2022

auf Grundlage des Musterhygieneplans für Schulen des Kreises Groß-Gerau  
Stand 08/2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Hygienemanagement .....	2
2. Allgemeine Hygiene in der Schule .....	4
3. Allgemeine Anforderungen an die Schulreinigung .....	5
4. Hygiene in den Unterrichtsräumen und Fluren .....	6
5. Hygiene im Sanitärbereich .....	6
6. Turnhalle .....	7
7. Küchenbereich .....	7
8. Trinkwasserhygiene .....	9
9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers .....	9
10. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) .....	11
11. Sonstiges .....	12
12. Anlagen.....	13

## 1. Hygienemanagement

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der vorliegende Hygieneplan wurde durch die Schulleitung nach einem Muster des Schulträgers und des Kreisgesundheitsamts Groß-Gerau unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erarbeitet:

### 1. Analyse der Infektionsgefahren

- in Aufenthaltsbereichen (Unterrichtsräume, Spiel- und Betreuungsräume)
- in Küchenbereichen
- in Sanitärbereichen
- in Turn- und Sporthallen (ASMW: nicht schuleigene)

### 2. Bewertung der Risiken

- hinzunehmende geringe Risiken
- hohes Risiko führt zu Minimierungsmaßnahmen

### 3. Risikominimierung

- Festlegung von Reinigungs-/ Desinfektionsmaßnahmen
- Einmalhandtücher
- Flüssigseife
- separate Toiletten etc.

### 4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen

- regelmäßige Kontrolle durch den Beauftragten der Einrichtung
- schriftliche Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen

### 5. Aktualisierung des Hygieneplans

- in vorher festzulegenden Zeitabschnitten (→ ASMW: in den Herbstferien)

### 6. Dokumentation und Schulung

- Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
- Informationen bzw. wenn erforderlich Schulung der Beteiligten

### **Verantwortliche Personen:**

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt die Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Dabei kann sie von einer beauftragten Person (Hygiene-Verantwortliche\*r) unterstützt werden.

Schulleitung: Rektorin Angelika Pfeffer und Konrektorin Christiane Spaethen  
Verantwortliche Erste-Hilfe: Andrea Stoll

Hygiene-Verantwortliche\*r: Katharina Leidolf

**Aufgaben des Hygienemanagements:**

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes (Aktualisierung 1x pro Jahr - Herbstferien)
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt bei Fragestellungen bezüglich der Hygiene, Wiederezulassung und übertragbaren Krankheiten.

**Information der Beschäftigten:**

Der Hygieneplan muss allen Beschäftigten bekannt gegeben werden und für alle jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Verantwortung trägt die Schulleitung.

**Information der Schüler\*innen:**

Die Schüler\*innen werden im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung in regelmäßigen Abständen durch die Schule über die Notwendigkeit hygienischer Maßnahmen und hygienischen Verhaltens unterrichtet.

## 2. Allgemeine Hygiene in der Schule

### Hygieneanforderungen an den Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung:

Der Schulträger ist verantwortlich, dass die baurechtlichen Anforderungen, die Unfallverhütungsvorschriften, die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie brandschutzrechtliche Vorschriften in der Schule eingehalten werden.

Ebenso garantiert der Schulträger eine kontinuierliche bauliche Instandhaltung und Renovierung als notwendige Voraussetzungen für jede effektive Reinigung und prüft die Notwendigkeit für eine Desinfektion.

### Persönliche Hygiene:

Gründliches regelmäßiges Händewaschen

- Hände unter fließendem kaltem oder lauwarmem Wasser anfeuchten.
- Hände gründlich einseifen (mind. 20Sek.).
- Die Seife auf dem Handrücken, den Handgelenken und zwischen den Fingern verreiben.
- Hände unter fließendem Wasser gut abspülen.
- Hände sorgfältig mit einem frischen Einmalhandtuch abtrocknen.

### Tierhaltung:

Es werden an der Albert-Schweitzer-Schule im Schuljahr 2022/23 keine Tiere gehalten.

### 3. Allgemeine Anforderungen an die Schulreinigung

#### Reinigung:

Eine regelmäßige Reinigung insbesondere von häufig benutzten Flächen, Fußböden und Gegenständen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus.

Der Reinigungsrythmus wird vom Schulträger vorgegeben und orientiert sich an der Nutzungsart und Nutzungsintensität der Räume. Die Mindestanforderungen der DIN 77400 „Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung“ werden dabei erfüllt.

Durch den Schulträger werden professionelle Reinigungsfirmen beauftragt. Diese reinigen nach einem auf dem Musterhygieneplan abgestimmten Reinigungs- und Desinfektionsplan.

Die korrekte Reinigung wird durch ein Qualitätsmanagement der Reinigungsfirma sichergestellt und durch den Schulträger regelmäßig kontrolliert.

Für die Reinigung verantwortlich:

Kreis Groß-Gerau - FB Gebäudemanagement - FD Verpflegung und Hygiene [reinigung@kreisgg.de](mailto:reinigung@kreisgg.de)

#### Desinfektion:

In Bezug auf Desinfektionsmaßnahmen ist festzuhalten, dass diese nur für bestimmte Bereiche und bei ausgewählten Handlungsabläufen zu empfehlen sind. Die eingesetzten Desinfektionsmittel sind je nach Anwendungsbereich in entsprechender Konzentration und Einwirkzeit zu verwenden. Herstellerangaben sind hierbei zu beachten. Der Schulträger beurteilt die Notwendigkeit von Desinfektionsmaßnahmen.

Die **gezielte Desinfektion** ist nur dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten oder auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen, wie beispielsweise bei massiver oder sichtbarer Verunreinigung mit Erbrochenem, Blut, Stuhl und Urin und anderen Körperflüssigkeiten. Die Verunreinigungen sind mit einem Flächendesinfektionsmittel (aus der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene e.V. Anlage) getränktes Tuch zu reinigen. Anschließend ist die betroffene Fläche nochmals zu desinfizieren. Dabei sind flüssigkeitsdichte Handschuhe zu tragen.

Beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten, insbesondere bei Gruppenerkrankungen sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst werden oder mit diesem abzustimmen sind.

## 4. Hygiene in den Unterrichtsräumen und Fluren

### Lufthygiene:

Für ein gesundes Lernumfeld ist ein entsprechend der Raumgröße und Schülerzahl angepasster Luftaustausch erforderlich.

Die Albert-Schweitzer-Schule hat keine Lüftungsanlage. Hier ist in Abhängigkeit der Kohlendioxid-Konzentration (CO<sub>2</sub>) über Fenster stoß zu lüften. Die CO<sub>2</sub>-Konzentration gilt als Indikator für die Raumlufthygiene und kann über CO<sub>2</sub>-Monitore abgelesen werden. Als Richtwert gilt: Eine CO<sub>2</sub>-Konzentration 1.000 ppm sollte nicht dauerhaft wesentlich überschritten werden.

Bei normaler Klassenraumgröße und Belegung bedeutet dies

- ⇒ Im Winter: 1 Mal Stoßlüften je Stunde für ca. 3-5 Min.
- ⇒ Im Sommer: 1 Mal Stoßlüften je Stunde ca. 5-10 Min.
- ⇒ zusätzliches Lüften in den Pausen.

In unzureichend gelüfteten Klassenräumen kann auch die Anzahl der Viren in der Luft stark ansteigen. Regelmäßiges Lüften wirkt dem entgegen und senkt so das Ansteckungsrisiko. Die Lüftungsempfehlungen gelten unabhängig von Luftreinigungsgeräten.

### Reinigung und Abfallentsorgung:

Die Fußböden und Kontaktflächen werden nach dem Reinigungsplan des Schulträgers durch beauftragten Firmen gereinigt. Die Abfallkörbe werden täglich geleert.

Laut Umweltbundesamt stellen Kuschecken in Klassen oder Betreuungsräumen von Schulen ein besonderes hygienisches Problem da.

Das spontane Mitbringen von persönlichen Stofftieren, Decken oder Kissen durch Schüler\*innen ist daher ohne Absprache untersagt. Decken, Sitzkissen und Stofftiere können von Lehrkräften für den Unterricht jedoch organisiert werden. Sie sind mind. alle 4 Wochen oder bei sichtbaren Verschmutzungen bei mind. 60°C zu waschen. Waschbare Inlays sind halbjährlich zu waschen. Dies liegt in der Verantwortung der Lehrkraft. Die Reinigungskräfte des Schulträgers werden hier nicht tätig.

Die Arbeit der Reinigungskräfte ist zu unterstützen, indem die genutzten Räume so hinterlassen werden, dass eine einfache Reinigung möglich ist.

Lernende und Bedienstete sind daher angehalten,

- Müll/Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln,
- nach Unterrichtsschluss Abfälle aufzusammeln,
- Tische und zu reinigende Oberflächen freizuräumen,
- Stühle und Bänke hochzustellen oder entsprechend zu stapeln.

## 5. Hygiene im Sanitärbereich

### Sanitärausstattung:

Der Handwaschbereich ist durch den Schulträger mit Einmalhandtüchern aus Papier auszustatten. Ebenso ist aus hygienischen Gründen keine Stückseife zu verwenden, sondern portionierbare

Flüssigseife aus Seifenspendern. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

In den Mädchentoiletten sollen geruchsverschlossene Abfallbehälter für Hygieneprodukte vorhanden sein. Dies gilt für die Toiletten Bediensteter und Lernender gleichermaßen.

#### **Reinigung und Abfallentsorgung:**

Die sanitäre Ausstattung wie beispielsweise Waschbecken, Toilettensitze, Armaturen, etc. und der Fußboden sind zweimal täglich feucht bzw. nach Bedarf zu reinigen. Die Abfallkörbe sind täglich zu leeren.

#### **Wartung und Pflege:**

Die Schule gibt Defekte über die Hausmeister\*innen an den Schulträger zur zeitnahen Reparatur weiter. Der Schulträger ist verantwortlich für eine zeitnahe Reparatur. Die Nutzer\*innen pflegen einen sorgfältigen Umgang mit den Sanitärbereichen.

#### **Be- und Entlüftung:**

Der Schulträger sorgt für die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen.

## **6. Turnhalle**

Die Albert-Schweitzer-Schule nutzt die städtische Kurt-Bachmann-Halle als Turnhalle. Die Reinigung der Halle und der Sanitäreinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich der Stadt.

#### **Bekleidung**

Im Sinne einer wirksamen Fußpilzprophylaxe sollten Turn- oder Gymnastikschuhe getragen werden.

## **7. Küchenbereich**

#### **Allgemeine Anforderungen:**

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen in Kindereinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung und anderer rechtlicher Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

#### **Lehrküche im Keller**

*Vor dem gemeinsamen Kochen und Backen ist dieser Teil des Hygieneplans den Schüler\*innen und Helfer\*innen bekanntzugeben.*

Es ist darauf zu achten, dass vor dem Kochen/Backen

- die Hände gründlich gewaschen werden,
- Handschmuck und Armbanduhren und längere Ohrringe abgelegt werden,
- Fingernägel kurz und sauber sind,
- lange Haare zusammenzubinden sind bzw. unter eine Kopfbedeckung zu tragen sind,
- geeignete und saubere Kleidung und ggf. Schutzkleidung (z.B. Schürze) zu tragen ist,

- Wunden an Händen mit wasserdichtem Pflaster und Handschuhen oder Fingerlingen abgedeckt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Körper und Kleidung sauber zu halten sind, um die Übertragung von Schmutz und Mikroorganismen auf Speisen zu vermeiden. Wunden können mit Mikroorganismen infiziert sein, die zu den Lebensmittelvergiftern zählen.

Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden! Auch bei gesunden Menschen können sich im Nasen- und Rachenraum Keime befinden, die zu den Lebensmittelvergiftern gehören.

Der Schulträger (Sachgebiet Verpflegung) bietet Schulungen für Betreuungskräfte, Lehrkräfte und Schüler\*innen an.

-----  
*An der ASMW gibt es noch keine Schulküche und keinen Caterer in Verantwortung der Schule.*

*Anforderung an Caterer in Schulküchen*

*Jeder Caterer ist verpflichtet ein HACCP-Konzept (Hazard Analysis Critical Control Point) für den Küchenbetrieb zu erstellen. Für Schulküchen die vom Schulträger betrieben werden, erstellt der Schulträger ein HACCP-Konzept. Die regelmäßige Kontrolle der Konzepte und deren Umsetzung erfolgt zum einen durch die Lebensmittelüberwachung des Gesundheitsamtes und durch den Schulträger (Sachgebiet Verpflegung).*

*Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote und Belehrung nach IfSG:*

*Personen die an einer Infektionserkrankung im Sinne von § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.*

*Beschäftigte dürfen Tätigkeiten im Lebensmittelbereich erstmalig nur dann ausüben, wenn sie dem Arbeitgeber eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt nachweisen. Besitzt der Beschäftigte bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit im Lebensmittelbereich schon solch eine Bescheinigung, ist der Arbeitgeber verpflichtet den Beschäftigten nach § 43 (4) IfSG über die Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Des Weiteren muss diese Belehrung gemäß § 43 (4) IfSG alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Nachweise sind vom Arbeitgeber an der Betriebsstätte aufzubewahren und verfügbar zu halten.*

## 8. Trinkwasserhygiene

### Allgemeine Anforderungen:

Das in der Schule verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Essen, Waschen) muss den Vorgaben der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Die Trinkwasserqualität wird in regelmäßigen Abständen gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch eine qualifizierte Trinkwasseruntersuchungsstelle überprüft. Der Schulträger trägt hierfür die Verantwortung.

### Vermeidung von Stagnationsproblemen:

Nach längeren Nichtnutzungszeiten (z.B. Ferien) wird die Trinkwasserinstallation entsprechend gespült. Die Hausmeister\*innen sind hierzu vom Schulträger angewiesen worden.

## 9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

### Verbandmaterialien; Erste-Hilfe-Kästen:

Es müssen für eine Schule ausreichend Erste-Hilfe-Kästen (mind. nach DIN 13157) vorhanden sein, die leicht zugänglich sind und so aufbewahrt werden, dass eine Nutzung problemlos möglich ist. Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schüler\*innen (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten) vorhanden sein. Es sollten zusätzlich Kältekompressen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein. An der Albert-Schweitzer-Schule sind in jedem Stockwerk große Verbandskästen inklusive Kältekompressen schnell zugänglich. Zusätzlich liegt im Container ein Verbandskasten für die beiden Unterrichtsräume und als schneller Zugang für die Pausenaufsicht.

Erste-Hilfe-Material muss bei Ausflügen und Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle mitgenommen werden. Vorab prüft die Lehrkraft das Erste-Hilfe-Material auf Vollständigkeit.

Jede Entnahme ist zu dokumentieren, Erste-Hilfe-Päckchen für Ausflüge sind vor Rückgabe aufzufüllen.

Das Erste-Hilfe-Material ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften in Behältnissen (Verbandkästen, -schränken) aufzubewahren. Zusätzlich sollte ein Desinfektionsmittel Teil des Erste-Hilfe-Materials sein. Auf die Haltbarkeitsdaten der Sterilprodukte ist zu achten. Die Verantwortung hierfür trägt die Schulleitung, bzw. die verantwortliche Lehrkraft, an die die Prüfung des Materials laut Konferenzbeschluss delegiert wurde. Dies sind im Schuljahr 2022/23 Frau Andrea Stoll und Anne Moses.

### Versorgung von Bagatellwunden:

Bei der Versorgung von Bagatellwunden haben Ersthelfer\*innen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

### Desinfektion mit Erbrochenem, Blut oder Exkrementen kontaminierter Flächen:

Mit Erbrochenem, Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von FFP2-Maske und Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittel (auf Wirksamkeit

gegen Noroviren achten) getränktes Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Flüssigkeiten sind vorher mit einem Bindemittel (z.B. Katzenstreu) aufzunehmen. Alle Materialien sind in einer Mülltüte verschlossen im Restmüll umgehend zu entsorgen. Anschließend ist eine gründliche Händedesinfektion durchzuführen.

Die benötigten Materialien sollten schon vorab zusammengestellt an einem zentralen Ort gebündelt gelagert werden.

#### Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars:

Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Verfallsdaten zu überprüfen. Verbrauchte Materialien wie z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster sind umgehend zu ersetzen. Die Verantwortung hierfür trägt die Schulleitung.

Verantwortliche/r: Andrea Stoll  
Kontrollturnus: mind. halbjährlich

#### Notrufnummern:

Polizei	Tel.: 110
Feuerwehr	Tel.: 112
Giftinformationszentrum	Tel.: 06131/ 192 40 oder 23 24 66
	Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

## 10. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote und Wiederzulassung:

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldevorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Schulen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Auszüge aus dem IfSG (siehe Anhang der Empfehlungen für die Wiederzulassung) sind beigefügt.

Im § 34 IfSG ist festgelegt, bei welchen Infektionen für die Kinder und Beschäftigten ein Besuchsverbot besteht. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist, bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (vgl. Anlage „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes (RKI)“).

### Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz:

Aufgrund § 34 Abs. 5 IfSG ist jede Person, die in der Schule neu betreut wird (bei Volljährigkeit) oder deren Sorgeberechtigte, durch die Leitung der Einrichtung über die Mitteilungspflichten bei Infektionskrankheiten zu belehren. Die Form und Dokumentation der Belehrung ist nicht vorgeschrieben (Beispiel: siehe Anlage „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ nach § 34 IfSG).

Nach § 35 IfSG sind alle Beschäftigten in den Schulen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

### Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz:

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten ist meldepflichtig (siehe Anlage „Schnellübersicht Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen“).

Wenn Tatsachen einer Infektionskrankheit im Sinne des § 34 Abs. 1- 3 vorliegen, hat diese Person bzw. der Sorgeberechtigte die Pflicht, dies der Schule unverzüglich mitzuteilen (§ 34 Abs. 5 IfSG).

Auch die Schule hat nach § 34 Abs. 6 IfSG eine Verpflichtung zur Meldung von Infektionskrankheiten gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Die Meldung erfolgt über das elektronische Meldeformular für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 IfSG.

### Schutzimpfungen gem. § 34 Abs. 10 IfSG:

Nach dem IfSG sollen die Gesundheitsämter gemeinsam mit der Gemeinschaftseinrichtung über die Bedeutung des ausreichenden, altersgemäßen Impfschutzes für die Kinder bzw. deren Sorgeberechtigten aufklären. Hingewiesen wird hierbei auf die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut.

## 11. Sonstiges

### Schadstoffe/Schimmel:

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall ist eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. Dies wird durch den Schulträger beauftragt.

### Tierische Schädlinge - Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung:

Die Schule ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren; bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen. Die Kontrolle erfolgt durch die Hausmeister\*innen in der Verantwortung des Schulträgers.

## 12. Anlagen

- IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in Hessen des Hessischen Sozialministeriums
  - [Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html)  
([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl\\_Wiederzulassung\\_schule.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html))
  - [Musterbelehrungsbögen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 IfSG des Robert-Koch-Institut \(auch in anderen Sprachen\)](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_nod_e.html)  
([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_nod\\_e.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_nod_e.html))
  - [Elektronische Meldeformular für Gemeinschaftseinrichtungen des Gesundheitsamts Kreis Groß-Gerau](https://www.kreisgg.de/gesundheit/infektionsschutz/elektronisches-meldeformularfuer-gemeinschaftseinrichtungen-nach-34-ifsg/)  
(<https://www.kreisgg.de/gesundheit/infektionsschutz/elektronisches-meldeformularfuer-gemeinschaftseinrichtungen-nach-34-ifsg/>)
  - Schnellübersicht „Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz
  - [Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene e.V.](https://vah-liste.mhp-verlag.de) (<https://vah-liste.mhp-verlag.de>)
- 

### Ansprechpersonen:

Bei evtl. auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Hygieneplanes in Ihrer Einrichtung stehen wir gerne beratend zur Verfügung:

- Für fachliche Fragen im Rahmen des Infektionsschutzes  
Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz  
Fachdienst Infektionsschutz [infektionsschutz@kreisgg.de](mailto:infektionsschutz@kreisgg.de)  
Tel.: 06152 989-213
- Für organisatorische Fragen zum Hygieneplan  
Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Bildung und Schule  
Fachdienst Schulverwaltung  
[schulverwaltung@kreisgg.de](mailto:schulverwaltung@kreisgg.de) Tel.  
06152 989-177
- Für Fragen zu Reinigung, Ausstattung, Wartung und Verpflegung  
Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Gebäudemanagement [gebaudemanagement@kreisgg.de](mailto:gebaudemanagement@kreisgg.de)  
Tel. 06152 989-632

Veröffentlichung:

Dieser Hygieneplan ist durch die Schulleitung allen am Ort der Schule beschäftigten Personen in geeigneter Form bekannt zu geben und zu veröffentlichen. Er ist durch die Schulleitung jährlich auf Aktualität zu überprüfen und ggf. abzuändern.

Dieser Hygieneplan wurde am 21. November 2022 erstellt, von den Verantwortlichen der Schule geprüft und der gesamten Schulgemeinde am 6. Dezember 2022 bekanntgegeben.

---

Datum

Unterschrift Schulleitung